



Auszahlung für Leistungen nach ImpfV und TestV – übersichtliche Darstellung im KVNO-Portal

Heute hat die KV Nordrhein die Auszahlung für Leistungen nach der Impfverordnung (ImpfV) und der Testverordnung (TestV) an die vertragsärztlichen Praxen veranlasst. Die Zahlung umfasst insbesondere die Impfleistungen des 2. Quartals 2021. Der zugehörige Abrechnungsbescheid wird in den nächsten Tagen in den Praxen eingehen.

Zusätzlich haben wir im KVNO-Portal eine Übersicht über die abgerechneten Leistungen eingestellt. Sie ist als Monatsübersicht dargestellt, da die Abrechnung gegenüber dem Bundesamt für Soziale Sicherung im Monatsrhythmus erfolgt. Enthalten sind aber alle Leistungen, die in den Abrechnungsdaten übermittelt wurden.

Die reguläre Restzahlung für die Quartalsabrechnung ist hiervon unberührt und erfolgt am 15.10.2021. In dieser ist dann auch die Impfpauschale enthalten, die alle Praxen erhalten, die innerhalb eines Quartals 150 Impfungen erbracht haben.

Weiterhin Förderung der Infektionssprechstunde

Die KV Nordrhein unterstützt seit dem 1. April 2021 alle Haus- und Kinderärzte, die Infektionssprechstunden in ihren Praxisbetrieb integriert haben, mit einem finanziellen Bonus. Die Förderung wird auch im 4. Quartal fortgesetzt – und zwar so lange, wie die vom Deutschen Bundestag festgestellte epidemische Lage von nationaler Tragweite gilt (derzeit 25. November).

Gesonderte Infektionssprechstunden für Patienten, die aufgrund eines klinischen Verdachts oder einer nachgewiesenen Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 mit der Symbolnummer 88240 gekennzeichnet sind, können weiterhin über **die Symbolnummern 97150 und 97151** abgerechnet werden.

Voraussetzung für die Förderung bleibt, dass innerhalb eines Quartals mindestens 20 symptomatische Corona-Patienten behandelt werden. Hierbei gilt wie bisher, dass die GOP 88240 an jedem Tag der Behandlung eingetragen werden muss.

Ausführliche Informationen zu Rahmenbedingungen und Abrechnung finden Sie hier:



Corona-Praxisinformation vom 5. November 2020 (PDF, 604 KB)





Gesetzliche Unfallversicherung: Sonderregelungen verlängert

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) hat heute über die Verlängerung von Sonderregelungen in der Unfallversicherung informiert.

Abweichend von den Vorgaben des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger können Vertragsärzte, beteiligte Ärzte sowie Psychotherapeuten in begründeten Ausnahmefällen und unter Beachtung berufsrechtlicher Vorgaben sowie der Vorgaben nach § 31 b Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) **Videosprechstunden** durchführen, um der Ausbreitung der Infektionen mit dem Coronavirus entgegenzuwirken und die Behandlung von Unfallverletzten sicherzustellen. Die Sonderregelung gilt bis zum 31. Dezember 2021.

Für Arzt-Patientenkontakte ist die Nummer 1 der Gebührenordnung UV-GOÄ abzurechnen, wobei eine entsprechende Kennzeichnung als Videobehandlung erfolgen muss. Aufgrund der gestiegenen Infektionszahlen bestehen keine Bedenken, wiederkehrende (nicht erstmalige) Heil- oder Arzneimittel-Verordnungen auch auf telefonische Anforderungen der Versicherten auszustellen, soweit dies aus Sicht des Durchgangsarztes, bezogen auf den Einzelfall, nachvollziehbar und plausibel ist.

Für Psychotherapeuten gilt:

- Videosprechstunden können analog der entsprechenden Behandlungsziffern (P-Ziffern) abgerechnet werden: Für eine volle Behandlungsstunde (50 Minuten) mit 100 Prozent und für eine halbe Behandlungseinheit (25 Minuten) mit 50 Prozent der jeweiligen P-Ziffer.
- Für die Videosprechstunde wird ein Zuschlag von zwölf Euro für eine volle Stunde beziehungsweise sechs Euro für eine halbe Stunde gezahlt, wenn ein zugelassenes zertifiziertes Videosystem eingesetzt wird.
- Die Regelung gilt auch für neuropsychologische/neuropsychotherapeutische Leistungen, die bisher analog zum PTV honoriert werden.

Hygienepauschale

Auch die Zahlung der Hygienepauschale in Höhe von vier Euro wurde bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Die Pauschale erhalten Durchgangsarzte zusätzlich zu den Behandlungskosten für die ambulante Behandlung von Unfallverletzten. Sie kann als „Besondere Kosten“ mit der Bezeichnung „COVID-19-Pauschale“ mit jeder regulären Behandlungsabrechnung nach § 64 Absatz 1 Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger abgerechnet werden.



Substitutionsgestützte Behandlung von Opioidabhängigen mit Depotpräparat entfristet

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie wurde im April 2020 die Behandlung von Opioidabhängigen mit einem Depotpräparat in den EBM aufgenommen. Die Sonderregelung wurde seitdem mehrfach verlängert, zuletzt bis zum 30. September 2021.

Nun haben sich KBV und GKV-Spitzenverband im Bewertungsausschuss darauf verständigt, die Leistung dauerhaft in den EBM aufzunehmen. Mit der Gebührenordnungsposition 01953 (130 Punkte/14,46 Euro) können behandelnde Ärzte einmal in der Woche die subkutane Applikation eines Depotpräparats und die Nachsorge abrechnen. Die Vergütung erfolgt extrabudgetär.

Die Regelung gilt ab 1. Oktober 2021.

Onkologie-Vereinbarung: wegen Corona weiterhin reduzierte Fortbildungsanforderungen

Die Fortbildungsanforderungen der Onkologievereinbarung (Anlage 7 des Bundesmantelvertrages) wurden analog zu 2020 auch für das gesamte Kalenderjahr 2021 aufgrund der pandemischen Lage reduziert. Demnach müssen Ärzte bis zum 31. Dezember anstatt 50 nur 30 CME-Punkte nachweisen. Außerdem reicht es aus, wenn Ärzte an einer anstatt zwei industrieneutralen, durch die Ärztekammer zertifizierten Pharmakotherapie-Beratung teilgenommen haben.

Parallel ist die KV Nordrhein im Gespräch mit den Krankenkassen über die Fortführung der Fortbildungs-Sonderregelungen auch für die Teilnehmer der nordrheinischen Onkologievereinbarung. Dies würde bedeuten, dass Teilnehmer, die nach der nordrheinischen Regelung über eine auf die Symbolnummern 86512-86514 beschränkte Genehmigung verfügen, mindestens 15 (statt 25) Fortbildungspunkte nachweisen müssten. Teilnehmer mit einer Genehmigung über alle Symbolnummern (86510 bis 86520) müssten dann 30 statt 50 Fortbildungspunkte nachweisen. Über das Ergebnis der Gespräche werden wir informieren.



Beschäftigte in Arztpraxen dürfen zu Impfstatus befragt werden

Die Befugnis des Arbeitgebers, Daten zum Impfstatus der Beschäftigten abzufragen und zu verarbeiten, ist im Infektionsschutzgesetz geregelt (§ 36 Absatz 3): „Soweit der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat und soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung der Coronaviruskrankheit 2019 erforderlich ist, darf der Arbeitgeber in gesetzlich näher definierten Einrichtungen und Unternehmen personenbezogene Daten verarbeiten, um über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder über die Art und Weise einer Beschäftigung zu entscheiden.“

Dies gilt laut Infektionsschutzgesetz ausdrücklich auch für Arztpraxen (§§ 23 Absatz 3 und 23a IfSG).

Arbeitgeber sind zu dieser Abfrage zwar befugt, eine Verpflichtung dazu besteht dagegen nicht. Hintergrund der gesetzlichen Regelung ist, dass Einrichtungen, in denen besonders vulnerable Personengruppen betreut werden oder in denen aufgrund der räumlichen Nähe oder der Abläufe Menschen einem Infektionsrisiko ausgesetzt sind, die Möglichkeit haben sollen, Infektionsrisiken zu minimieren. Die Befugnis zur Erhebung des Impfstatus erstreckt sich sowohl auf bereits bestehende Beschäftigungsverhältnisse als auch auf Neueinstellungen. Eine Verpflichtung zur Impfung gegen COVID-19 lässt sich aus der Regelung jedoch nicht ableiten.

Weitere Fragen und Antworten rund um das Thema Corona und zur Corona-Schutzimpfung finden Sie auf [coronavirus.nrw](https://www.coronavirus.nrw) sowie auf [coronaimpfung.nrw](https://www.coronaimpfung.nrw)

Sollten Sie diese Praxisinformation per Fax erhalten haben:
Sie finden alle Texte auch auf [coronavirus.nrw](https://www.coronavirus.nrw) mit anklickbaren Links.

Die KVNO im Netz:

<https://www.kvno.de>

<https://www.facebook.com/kassenaerztliche.nordrhein>

<https://www.facebook.com/medizinischefachangestelltevernetz>

https://twitter.com/kvno_aktuell

<https://www.youtube.com/c/KVNordrheinVideo>